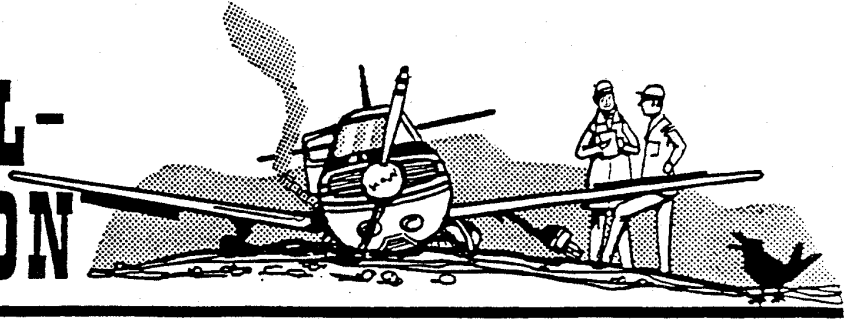


FLUGUNFALL- INFORMATION



V 27 (2. Auflage)
Braunschweig, Juni 1986

Fliegen ist eine schöne Sache, sowohl privat zur reinen Freude wie auch professionell, um von einem Ort zum anderen gebracht zu werden. Wir alle wissen jedoch, daß das Risiko eines Unfalls immer mitfliegt. Trotz hinreichender Inübunghaltung des Piloten, ausgezeichneter Wartung des Luftfahrzeuges und sorgfältiger Flugvorbereitung können Unfälle passieren.

Die Ursachen und Hintergründe von Flugunfällen und Flugbetriebsstörungen aufzuklären ist Aufgabe der Flugunfalluntersuchungsstelle (FUS) Ziel der Arbeit der FUS ist *nicht, Schuldige zu finden*, sondern aus Erkenntnissen der Untersuchungen die Luftfahrt sicherer zu gestalten.

Nachfolgend finden Sie in Stichworten Wissenswertes für den Fall, daß Sie in einen Flugunfall verwickelt werden (*):

1. Gesetzliche Grundlagen:

- National:
- Luftverkehrsgesetz vom 4.11.68 in der Fassung vom 14.1.81
 - Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt vom 30.11.54 in der Fassung vom 16.5.68 und 18.9.80
 - Luftverkehrsordnung (LuftVO) in der Fassung vom 4.11.69, spez. § 5 über die Anzeige von Flugunfällen und sonstigen Störungen bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift des BMV für die fachliche Untersuchung von Unfällen bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen vom 4.3.58 in der Fassung vom 16.8.60
 - Bekanntmachung zu § 5 LuftVO vom 14.11.69 über die Anzeige von Flugunfällen und sonstigen Störungen bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen in der Fassung vom 7.9.71
- International:
- International Standards and Recommended Practices "Aircraft Accident Investigation" der ICAO, März 1981

2. Definitionen:

- a) Ein Flugunfall ist ein Ereignis beim Betrieb eines zivilen Luftfahrzeuges, in der Absicht eines Fluges vom Zeitpunkt, da Personen an Bord gehen bis zum Zeitpunkt, da sie es verlassen haben, wenn hierbei
- eine Person an Bord oder durch Einwirkung des Luftfahrzeuges (Propeller, Turbinenstrahl) tödlich oder schwer verletzt worden ist
- oder
- ein Luftfahrzeug zerstört worden ist oder einen schweren Schaden erlitten hat, der die Lufttüchtigkeit beeinflußt oder eine große Reparatur erforderlich macht
- oder
- ein Luftfahrzeug vermißt wird
- oder
- ein schwerer Drittschaden verursacht worden ist.

Ein Unfall wird als tödlich gewertet, wenn der Tod eines Beteiligten innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall als Unfallfolge eintritt.

Schwere Verletzungen sind

- Verletzungen, die einen Krankenhausaufenthalt von mehr als 48 Stunden innerhalb sieben Tagen nach dem Unfall erfordern
- Knochenbrüche (Ausnahme einfache Brüche wie z.B. Finger, Zehe, Nase)
- Schäden an Nerven-, Muskel- oder Sehnensträngen oder an inneren Organen oder schwere Blutungen
- Verbrennungen 2. oder 3. Grades oder mehr als 5 % der Körperoberfläche

b) Folgende Ereignisse während eines Fluges sind Flugbetriebsstörungen und sind anzeigepflichtig (innerhalb von 3 Tagen, schriftlich):

- Bedrohung von Besatzungsmitgliedern oder Fluggästen
- Ausfall eines Besatzungsmitgliedes durch gesundheitliche Störung während des Fluges
- Brände oder Explosionen (keine Feuerfahrlvarnung)
- Funktionsstörungen an der Steuerung (einschließlich aller Klappen)
- Triebwerksausfall
- Ausbrechen, Zukurz- oder Zuweitkommen von der Landebahn
- unkontrollierte Fluglage
- Turbulenz, starke Vereisung, Blitzeinschlag
- Störung an der Ausrüstung des Flugzeuges oder der Bodenanlagen, die zum Abbruch eines Landeanfluges führt
- Schäden an tragenden Bauteilen
- Vogelschlag
- gefährliche Begegnung (Meldung an die Bundesanstalt für Flugsicherung)

(*) Für eine exakte Auslegung des Sachverhalts ist jedoch nur die jeweilige gültige Fassung des Gesetzes, Verordnungen und Bekanntmachungen maßgebend. Sie werden u.a. bekanntgegeben in den "Nachrichten für Luftfahrer".

3. **Zuständigkeit:**

FUS ist zuständig für die Untersuchung von Unfällen *ziviler* deutscher und ausländischer Luftfahrzeuge auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Ausnahme: auch militärische Luftfahrzeuge, die in einen Unfall mit zivilen Luftfahrzeugen verwickelt sind, z.B. Zusammenstoß). Unfälle deutscher Luftfahrzeuge im Ausland untersuchen die dortigen Behörden. Die FUS kann daran beteiligt werden.

4. **Nach dem Unfall:**

- a) Telefonische Meldung durch Pilot, Halter, Luftaufsicht oder Polizei an den Bereitschaftsdienst der FUS (24-Stunden-Dienst).
- b) Entscheidung der FUS, wie Voruntersuchung durchzuführen ist:
 - Leichte Unfälle (nur Sachschaden, ggf. leichte Verletzungen):
Es genügt meist ein Bericht des Halters oder Piloten (Vordruck anfordern).
 - Mittlere Unfälle: Voruntersuchung am Unfallort durch Beauftragte für Flugunfalluntersuchung, die jeweils für einen bestimmten Fall eingesetzt werden, aber nicht hauptamtlich der FUS angehören. Die Beauftragten sind durch die FUS geschult und haben bei einem Einsatz die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Angehöriger der FUS.
 - Schwere Unfälle (schwerste und tödliche Verletzungen):
Voruntersuchung am Unfallort durch Angehörige der FUS (häufig in Zusammenarbeit mit Beauftragten als Vorkommando).
- c) Für weitergehende Untersuchungen durch die FUS oder beauftragte Stellen (Forschungsinstitute, Hochschulen, Hersteller oder LTB's) kann das Wrack oder Teile davon sichergestellt und abtransportiert werden.
Räumung der Unfallstelle erst nach Freigabe durch die FUS!

5. **Personen an der Unfallstelle und ihre Kompetenzen:**

- a) Uneingeschränkter Zutritt: FUS, Polizei, Staatsanwalt, Feuerwehr und Rettungsdienste
- b) Zugang nur nach Genehmigung durch FUS, Polizei oder Staatsanwalt:
Eigentümer, Hersteller, Versicherungen, am Unfall Beteiligte, Angehörige (nur bei tödlichen oder schwer Verletzten), Presse, Rundfunk, Fernsehen
- c) Keinen Zutritt: Schaulustige.

6. **Hilfen durch Zeugen und Beteiligte:**

- a) Möglichst viele Einzelheiten vom Unfallhergang merken (Uhrzeit, Sicht, Witterung, Bewegungsrichtung, ungewöhnliche Merkmale oder Geräusche usw.)
- b) An der Unfallstelle *nichts* verändern! Ausnahme: Bergung von Verletzten, Vorsicht vor nachträglichen Verletzungen durch Wrackteile oder nachstürzende Bäume bzw. Gebäudeteile. Brand-/Explosionsgefahr!
Keine aktive Ermittlung auf eigene Faust!
- c) Fernhalten von Schaulustigen.
- d) Melden bei den eintreffenden Untersuchungskräften und Bereithalten zur Schilderung des Herganges.

7. Auswertung von Fakten aus dem Unfall:

Bei einer Auswertung zu einem Unfall werden berücksichtigt:

- Bericht aus der Voruntersuchung (am Unfallort)
- Zeugenaussagen, Tonbandumschriften der Flugsicherung, Bericht der Luftaufsicht, Gutachten des Wetterdienstes
- Obduktionsberichte (wegen Alkohol, Kohlenmonoxyd, Medikamenten usw.)
- ggf. Auswertung von Flugschreibern, Cockpit-Voice-Recordern, Barographen, Aufzeichnung von Radardaten
- Materialuntersuchungen von Hochschulinstituten (Ermüdungs- und Dauerbrüche, Kraftstoffqualität)
- Funktionskontrollen bei Herstellern oder LTB's (Triebwerksprobelauf)
- Eigene Untersuchungen der FUS (z.B. Auslegen bzw. Rekonstruktion des Wracks, Suche nach Aufschlagmarken usw.)

8. Abschluß der Unfalluntersuchung:

Die Untersuchung wird mit Erstellung des Abschlußberichtes beendet. Werden nachträglich neue Erkenntnisse bekannt, ist ein Wiederaufnahmeverfahren einzuleiten. Der Untersuchungsbericht steht ohne personenbezogene Daten (Datenschutz) interessierten Stellen kostenlos zur Verfügung.

9. Auswertung des Flugunfallgeschehens:

Da die festgestellten Daten aus Flugunfällen (ohne personenbezogene Daten!) in einer EDV-Anlage abgespeichert werden, lassen sich mit Hilfe von Analyseprogrammen nicht nur jährliche Statistiken erstellen, sondern auch Schwerpunkte aufzeigen.

Die Erkenntnisse werden in verschiedener Weise in Form von Berichten veröffentlicht. Der Bezug für interessierte Personen und Stellen ist im Regelfall kostenlos

10. Veröffentlichungen der FUS:

Aus den Erkenntnissen der Untersuchung von Flugunfällen und Flugbetriebsstörungen veröffentlicht die FUS u.a.

- Empfehlungen zu Sofortmaßnahmen im Einzelfall (z.B. Herausgabe einer Lufttüchtigkeitsanweisung durch das LBA)
- Sicherheitsempfehlungen an Hersteller, Behörden, Verbände, Luftfahrtunternehmen
- "Flugunfall-Information" (beschreibt jeweils exemplarisch einen Flugunfall)
- Monats- und Jahresberichte
- Statistische Auswertungen aus besonderem Anlaß.